

Drucksache Nr.: 031/2021

Dezernat I

Federführend: Personalabteilung

Anlagen:

Az.: 120;gk-pet

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	09.02.2021	Ö	zur Information

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeisters) der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Information:

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer endet mit Ablauf des 28.02.2021.

Zu seinem Nachfolger wurde Herr Stefan Ulrich in der Sitzung des Stadtrats am 30.06.2020 nach § 40 Abs. 5 GemO gewählt.

Herr Ulrich soll in öffentlicher Sitzung des Stadtrats am 09.02.2021 mit Wirkung vom 01.03.2021 zum Ersten hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeister) ernannt werden.

Der Erste Beigeordnete ist gem. § 50 Abs. 2 GemO der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). In kreisfreien Städten führt er die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

Gem. § 54 Abs. 1 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Beamtenrechts zu Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Bürgermeister ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Die Amtszeit der hauptamtlichen Beigeordneten beträgt nach § 52 Abs.1 GemO acht Jahre.

Bei einer Einwohnerzahl von 40.001 bis 60.000 Einwohnern wird das Amt des Ersten Beigeordneten der Stadt Neustadt an der Weinstraße nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung in der ersten Amtszeit der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Eine Höherstufung ist nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig.

Zum Vollzug des Akts der Ernennung verliest der Vorsitzende den Text der Ernennungsurkunde und Herr Ulrich leistet seinen Diensteid (§ 38 BeamtStG i. V. m. § 51 LBG).

Oberbürgermeister